

Corona-Fall im Ailinger Haus

Wie muss die Endreinigung nach Gästen aussehen? Mit und ohne Corona-Fall?

- Grundsätzlich sind keine speziellen Reinigungsmittel notwendig.
- Zimmer nach jedem Gästewechsel mit besonderer Aufmerksamkeit reinigen, insbesondere auf viel berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter achten und ordentlich Lüften.
- Nach jeder Zimmerreinigung auf einen Wechsel der Reinigungstücher sowie der Desinfektion der Handschuhe achten.
- Im Fall einer COVID-19-Erkrankung kann die Bezirksverwaltungsbehörde in besonders kritischen Fällen anordnen, dass bestimmte Räume einer behördlichen Desinfektion unterzogen werden müssen. Ist eine behördliche Desinfektion nicht erforderlich, muss der Betreiber im Zuge der Standardzimmerreinigung eine Desinfektion der Oberflächen vorsehen.

Ein Gast oder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin ist an COVID-19 erkrankt bzw. es besteht der Verdacht. Was ist zu tun?

- Sobald dies dem Betreiber/der Betreiberin bekannt wird, muss er umgehend die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) darüber informieren. [**+43 (0) 5552 / 6136-51614, A 6700, Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2**]

Wie reagiert die zuständige Behörde bei Bekanntwerden einer COVID-19-Erkrankung oder einem Verdachtsfall in einem Beherbergungsbetrieb?

- Die zuständige Behörde hat unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten.
- Die nötigen Veranlassungen sind sofort an Ort und Stelle von den zuständigen Behörden zu treffen.
- Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde sind alle Personen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten (BetreiberInnen, MitarbeiterInnen, Gäste, Familienangehörige etc.), zur Auskunftserteilung verpflichtet.

- Auf Basis der Ergebnisse aus den Erhebungen (Anzahl an erkrankten Fällen, Intensität des Kontaktes zu erkrankten Personen etc.) entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über die Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 ergriffen werden müssen und ordnet diese mittels Bescheid an.

Wie können die Maßnahmen der zuständigen Behörde bei einer COVID-19-Erkrankung in einem Beherbergungsbetrieb aussehen?

- Im Allgemeinen haben sich erkrankte MitarbeiterInnen bzw. Gäste, falls keine Einweisung ins Krankenhaus notwendig ist, in Quarantäne (häusliche Quarantäne) räumlich getrennt von anderen Personen zu begeben.
- In besonders kritischen Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, dass bestimmte Räume einer behördlichen Desinfektion unterzogen werden müssen. Ist eine behördliche Desinfektion nicht erforderlich, muss der Betreiber im Zuge der Standardzimmerreinigung eine Desinfektion der Oberflächen vorsehen.
- Eine Betriebsschließung erfolgt nur dann, wenn durch einen betroffenen Betrieb eine außerordentliche Gefahr der Krankheitsausbreitung ausgeht bzw. durch die Aufrechterhaltung des Betriebs MitarbeiterInnen und Öffentlichkeit durch die Weiterverbreitung der Krankheit erheblich gefährdet wären.

Was passiert mit Stornierungen bzw. Buchungen bei Hotelschließungen?

- Muss aufgrund von Covid-19 eine Beherbergungsstätte behördlich geschlossen werden, dann hat die geschuldete Leistung – unabhängig davon, um welche Art des Beherbergungsvertrages es sich handelt – zu entfallen. Der Beherberger schuldet keinen Ersatzanspruch, dem Gast sind jedoch allfällige geleisteten Anzahlungen rück zu erstatten.

Wenn ein Gast positiv getestet wird und dieser die Quarantäne im meinem Betrieb absolvieren muss, wie funktioniert die Versorgung des Gastes? Darf die Reinigungskraft weiterhin das Zimmer putzen?

- Grundsätzlich sind die Versorgung des Gastes und die Reinigung möglich, aber nach Einschulung und unter strengen hygienischen Auflagen um eine Ansteckung und Vertragung des Virus zu vermeiden.

Was kann ich machen, wenn sich ein Gast nicht an die Verhaltensregeln hält?

- Wenn Gäste sich nicht an die Regeln halten, sollte diese zu allererst auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen werden.
- Tritt keine Verhaltensänderung ein, kann im äußersten Fall, der Gast des Betriebes verwiesen werden. Es geht immerhin um den eigenen Schutz und jener der anderen Gäste.

Wo finde ich die aktuellen Regelungen betreffend die Beherbergung?

- Die Lockerungen im Bereich Beherbergung werden per Verordnung des Gesundheitsministers geregelt.
- Den [Verordnungstext](#) für die Beherbergung finden Sie auf der [Homepage des Gesundheitsministeriums](#) und unter www.sichere-gastfreundschaft.at veröffentlicht.
- Andere bestehende Regelungen zu Hygiene, Lebensmittelrecht, Öffnungszeiten, arbeitsrechtliche Vorschriften etc. bleiben unberührt.